

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 231-240

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 231.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend folgendes Ersuchen des XXV. Landtags:

- a) Dem nächsten ordentlichen Landtage eine Uebersicht vorzulegen, die, getrennt nach den verschiedenen Forstdistrikten, folgende Angaben enthält:
1. Die Zahl der seit 1886 geschlagenen Festmeter, und zwar, soweit dieselbe nicht festgestellt ist, auf Grund der in den Vorarbeiten zur Einrichtung des Betriebsplans enthaltenen Schätzungen;
  2. Den thatsächlichen Brutto- und Netto-Erlös dieser Holzmassen, nach Jahrgängen getrennt;
  3. Den gesammten Netto-Ertrag der sämtlichen Forsten des Herzogthums, für jedes Jahr der 10jährigen Betriebsperiode, welcher sich nach Abzug aller Kosten an Gehalten, Pensionen, Geschäfts- und Betriebskosten ergibt;
  4. Die sonstigen einmaligen Aufwendungen (Kosten der Betriebseinrichtung, der Aufforstung, des Ankaufs von Grundstücken aus der Staatsgutskapitalientasse u. s. w.);
- b) Für den Fall, daß eine weitere Beobachtung der Resultate des Betriebsplans die vom Ausschusse gehegten Zweifel an der Zweckmäßigkeit desselben begründet erscheinen lassen sollten, diesen Betriebsplan einer Prüfung durch eine auswärtige Autorität unterziehen zu lassen.

(Anlage 61.)

Diesem Ersuchen, welches vom XXVI. Landtage für die abgelaufene Finanzperiode wiederholt worden, ist die Staatsregierung nachgekommen, und verweist der Ausschuss im Allgemeinen auf diese Nachweisungen hin und hebt nur Nachstehendes hervor.

Der Erlös aus unseren Forsten hat sich erfreulicher Weise bedeutend in der abgelaufenen Finanzperiode gehoben, welches, abgesehen von den im Jahre 1897/98 vermehrten Durchforstungen, den gesteigerten Holzpreisen zu verdanken ist.

Während der Durchschnittspreis für den Festmeter im Forstrechnungsjahr 1895/96 sich auf den Betrag von 8,36 *M.* gestellt hatte, stieg er im Jahre 1896/97 auf 9,31 *M.*, im Jahre 1897/98 auf 10,07 *M.* und im Jahre 1898/99 auf 10,38 *M.* Diese Steigerung verdanken wir größtenteils den Steigerungen der Holzpreise im Allgemeinen aber auch nicht unwesentlich der theilweise anderen Holzverwerthung durch die Submission *cc.*, wie diese auch ja vom Landtage empfohlen ist.

Auch glaubt der Ausschuss darin einen Vortheil zu finden, wenn das Hauen so weit wie möglich den Käufern überlassen würde. Versuche in dieser Weise würden sich empfehlen.

Es war dem Ausschusse angenehm zu vernehmen, daß die zurückgebliebenen Durchforstungen nachgeholt sind; denn gerade in den zweckmäßigen, zielbewußten Durchforstungen sieht der Ausschuss die Bedingung zur günstigen Entwicklung unserer Forsten.

Auch wurde noch im Ausschusse an den Herrn Regierungskommissar die Frage gerichtet, wie denn nun die Entwicklung unserer Forsten auf den Wühlflächen sei. Darauf wurde erwidert, daß wir nach Aussage des Herrn Forstmeisters im Allgemeinen damit zufrieden sein könnten, wenn

auch auf einzelnen kleinen Flächen ein Erfolg des Wühlens sich nicht gezeigt hätte.

Nach den Berichten der Forstverwaltung über den Forstbetriebsplan hat man die Erfahrung gemacht, daß bei der ersten Einrichtung verschiedene Fehlgriffe gemacht worden sind. Es ist dieses bei der Verschiedenartigkeit unserer Forsten wegen der verschiedenen Bodenverhältnisse auch ja sehr erklärlich und ist auch schon früher im Landtage darauf hingewiesen worden. Im Allgemeinen glaubt die Forstverwaltung, daß das Einrichtungswerk im Großen und Ganzen eine geeignete Grundlage für den forstwirtschaftlichen Betrieb bildet und daß nach der in der Vorlage gegebenen Begründung von dem Gutachten einer auswärtigen Autorität abgesehen werden kann.

In Anlage A ist in Spalte 4 bezeichnet: „anderweit abgegebenes Holz.“ Darunter sind nach Aussage des Herrn Regierungskommissars solche Hölzer zu verstehen, welche die Forstverwaltung im eigenen Interesse verwendet, als z. B. zu Uferbefestigungen an der Hunte, zu Brücken, zu Einfriedigungen von Holzwärtergrundstücken gegen Wildschaden, auch kommen noch kleine Bäumchen hinzu, welche bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten zu Dekorationszwecken unentgeltlich abgegeben werden.

In Anlage B fiel dem Ausschusse auf, daß in Spalte 14 die jährlichen Beträge für Abgaben großen Schwankungen unterliegen. Auch hier wurde Auskunft erteilt und diese geht dahin, daß die Abgaben nicht immer in dem Jahre zur Ausgabe kommen, in dem sie fällig sind. Dieses kommt theilweise daher, daß das Forstrechnungsjahr ein anderes ist, als das Kalenderjahr und dann, daß die Beträge vor der Auszahlung angewiesen werden müssen und daher die Auszahlung sich wohl etwas verzögert.

Aus Vorstehendem und aus dem Berichte der Staatsregierung, sowie aus den Nachweisungen in der Vorlage wird sich der Landtag ein Bild von dem Ergebnis unserer Forsten in der abgelaufenen Finanzperiode verschaffen können, nur glaubt der Ausschuss, daß dieses Bild noch klarer sein würde, wenn für Forsten deren Größen beigegeben würden; er beantragt

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogl.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Quatmann.

Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentl. Landtage außer den in Anlage 61 gegebenen Nachweisungen noch die Größe der Forsten mittheilen zu wollen.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnissnahme für erledigt erklären.

## Anlage 232.

### Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungswesen.

(Anlage 62.)

Im Fürstenthum Birkenfeld muß zum 1. Januar 1900 das alte sogenannte Konvokationsverfahren allgemein aufgehoben werden, weil es sich mit der Grundbuchordnung nicht verträgt und das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs dann in Kraft tritt. Die Auffassung, nach der in diesem Verfahren nicht der Bevollmächtigte (Mandatar u. s. w.) versteigerte, sondern das Gericht selbst, wird damit gegenstandslos, und es können fortan nach der Reichsgewerbeordnung gewerbsmäßig nur angestellte und beeidigte Auktionatoren Immobilien versteigern.

Wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, ist für die Versteigerung von Grundstücken die Wahl zwischen folgenden 3 Wegen freigestellt:

1. die Versteigerung selbst vorzunehmen;
2. dieselbe einem Auktionator zu übertragen;
3. das Amtsgericht um Vornahme derselben anzugehen.

Die Sicherstellung von Verkäufer und Käufer ist dabei, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs näher aus-

geführt ist, gewahrt durch die im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene gerichtliche Beurkundung, bei der eine Urkundsperson zugezogen werden muß.

Die im Artikel 2 zugelassene Beurkundung von beweglichen Sachen sowie meistbietenden Verpachtungen durch Versteigerungsprotokollisten ist aus der alten Auktionatorordnung, welche der Artikel 1 aufhebt, übernommen.

Der Zwang zur Zuziehung eines Protokollisten, sowie die gerichtliche Erlaubnis zu Mobilerversteigerungen kommen in Wegfall.

Auch den weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfs sowie den Begründungen der Staatsregierung stimmt der Ausschuss zu.

Das Gesetz ist wörtlich dem im Herzogthum geltenden nachgebildet und entspricht auch dem in Preußen geltenden.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Fhr. v. Hammerstein.

# Anlage 233.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungswesen.

(Anlage 62.)

Der Gesetzentwurf ist in 1. Lesung unverändert angenommen. Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle demselben auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Frhr. v. Hammerstein.

# Anlage 234.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld,  
betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht.

(Anlage 63.)

Die zufolge § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretende Wildschadensersatzpflicht kommt im Fürstenthum Birkenfeld bei dem dort bestehenden Jagdrecht und der dortigen Jagdgesetzgebung voll zur Geltung, und der Gesetzentwurf soll das Verfahren in Wildschadensersatz-Angelegenheiten regeln.

Der Gesetzentwurf ist dem preussischen Wildschadensgesetz nachgebildet, und stimmt der Ausschuss demselben im Allgemeinen zu und schließt sich insbesondere der regierungsseitig gegebenen Begründung an, muß aber doch, trotzdem der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld seine einstimmige gutachtliche Zustimmung gegeben hat, noch einige Aenderungen beantragen.

Nach Artikel 4 ist bei jeder Wildschadensanzeige von dem Bürgermeister ein Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, und dazu sind alle Betheiligten zu laden. Nun werden nach Artikel 1 die Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch den Gemeinderath vertreten. Es wird also einmal auch in allen Bagatellfällen mit völliger gütlicher Uebereinstimmung zwischen den Parteien ein Termin abzuhalten sein und zweitens werden dazu jedesmal sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths geladen werden müssen und erscheinen müssen.

Da solche Umständlichkeit und solche Zeitverluste vieler Gemeinderathsmitglieder durchaus nicht im Verhältniß stehen zu dem in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle geringen Schadensbetrages, so hat der Ausschuss mit dem Regierungskommissar vereinbart, den Artikel dahin abzuändern, daß jedenfalls in allen Fällen, wo die Parteien von vornherein über den entstandenen Schaden sich gütlich zu einigen bereit sein sollten, von einem Termin an Ort und Stelle abgesehen werden kann. In solchen Fällen wird, so hofft der Ausschuss, auch zur Entscheidung und Festsetzung des Schadens gewöhnlich eine schriftliche Erklärung der Gemeindevertreter genügen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 1:

Im Artikel 4 wird hinter dem Worte „Termin“ und vor dem Worte „anzuberaumen“ ein Komma gesetzt und werden vor den Worten an Ort und Stelle eingeschaltet die Worte: „nach Bedürfnis“; und ferner, damit der Gemeinderath dauernd mit einer einmaligen Wahl sich eine Vertretung schaffen kann, den

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Fhr. v. Hammerstein.

Antrag Nr. 2:

Dem Artikel 4 wird am Schlusse der Satz nachgefügt:  
„Der Gemeinderath kann sich in diesen Terminen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.“

Die im Artikel 8 vorgeschriebenen Kosten des Verfahrens würden besonders bei der Vorschrift, daß dasselbe immer durch den Bürgermeister zu führen ist, fast stets in einem großen Mißverhältniß zu dem Schadensbetrage stehen und die Absicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, den Wildschaden zu erzeu, nicht nur oft vereiteln, sondern in Ungerechtigkeiten umkehren, da eine Gemeinde, die sich gar nicht sträubt, sondern gütlich einen geringen Wildschadensbetrag zahlen will, trotzdem immer noch z. B. ganz unverhältnißmäßige Kosten dazu zahlen müßte. Dem wird nun in der Hauptsache schon durch den obigen Antrag 1 vorgebeugt werden, der Ausschuss stellt aber aus diesen Gründen mit Zustimmung des Regierungskommissars auch den

Antrag Nr. 3:

Im Artikel 8 werden die Worte „die gewöhnlichen Sporteln in Verwaltungsangelegenheiten nebst den“ gestrichen und durch die Worte „nur die“ ersetzt.

Damit würde, nach Mittheilung des Regierungskommissars, abweichend von den desfallsigen Grundsätzen unserer Landesgesetzgebung, die die preussische Gebührenfreiheit in Verwaltungssachen nicht kennt, die erreichbare größte Kostenersparniß und übrigens auch in diesem Punkte völlige Uebereinstimmung mit dem preussischen Wildschadengesetz erzielt.

Es war im Ausschuss in Erwägung gestellt, ob nicht ein Verfahren vorgesehen werden könnte, das vor der Anmeldung beim Bürgermeister den Versuch einer gütlichen Einigung durch den Schöffen zuließe. Eine Uebertragung der Zuständigkeit an die Schöffen ist aber durch den Regierungskommissar in längerer und begründeter schriftlicher Mittheilung als entschieden unthunlich erachtet, welche sich kurz zusammenfassen läßt dahin, daß die Schöffen als Vertreter der Gemeinden nicht unbetheiligt seien, die Aufgaben ihnen oft nicht wohl zuzumuthen seien, weil sie ein Ehrenamt bekleiden und auch in den analogen Fällen, betr. Forstdiebstahl u. s. w., der Bürgermeister zuständig sei.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den beantragten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

# Anlage 235.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadenserzatzpflicht.

(Anlage 63.)

Der Gesetzentwurf ist in 1. Lesung mit den vom Ausschuß beantragten Aenderungen angenommen. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle demselben auch in 2. Lesung mit den in 1. Lesung beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Fhr. v. Hammerstein.

# Anlage 236.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

(Anlage 64.)

Der Ausschuß hat gegen den Gesetzentwurf nichts zu erinnern, schließt sich der Begründung an und beantragt:

Annahme der §§ 1 und 2.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 237.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

(Anlage 64.)

Der Gesetzentwurf ist in der ersten Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.



# Anlage 238.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 65.)

Die neuerdings erfolgte Entdeckung eines Steinsalz-lagers in Osternburg legt die Vermuthung nahe, daß weitere solche Lager im Herzogthum vorhanden sind. Die Staatsregierung hat zwar nach einer Erklärung, welche der Herr Regierungsvertreter im Ausschusse abgab, diesbezügliche Untersuchungen nicht vornehmen lassen, die Vermuthung erscheint aber begründet im Hinblick darauf, daß in letzter Zeit leistungsfähige auswärtige Unternehmer eifrig bemüht gewesen sind, mit Grundbesitzern aus der Umgegend der Stadt Oldenburg Verträge, welche die Auffuchung und Ausbeutung von Salzlagerstätten zum Gegenstande hatten, abzuschließen und thatsächlich abgeschlossen haben. Auch soll es keinem Zweifel unterliegen, das im südlichen und südwestlichen Theile des Fürstenthums Lübeck Kalifalzlager vorhanden sind.

Die Ausbeutung dieser Salzlagerstätten ist schwierig, die Entstehung größerer, Erfolg versprechender Unternehmungen nicht zu erwarten, weil die Vorbedingung hierfür, ein Berggesetz, in beiden Landestheilen fehlt.

Diese Lücke will der Gesetzentwurf ausfüllen. Er schließt sich im Ganzen an das allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 an, weicht aber insofern wesentlich von diesem ab, als er die Salzlagerstätten und Salzquellen von der Bergbaufreiheit ausschließt und ihre Ausbeutung dem Staate vorbehält.

Im Ausschusse erregte die Schaffung eines solchen Bergbauregals zu Gunsten des Staates nach verschiedenen Richtungen Bedenken. Es wurde hervorgehoben, daß gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der Grundbesitzer das ausschließliche Gewinnungsrecht der in seinem Boden lagernden Mineralien habe. Würde ihm dieses zu Gunsten des Staates genommen, so entspreche es der Billigkeit, daß ihm hierfür eine Entschädigung in irgend einer Form, etwa in Gestalt eines Förderzinses (Betheiligung am Reingewinn mit einem gewissen Prozentsatze) zu Theil werde.

Von anderer Seite wurde bezweifelt, daß in den beiden in Frage kommenden Landestheilen ausschließlich der Grundbesitzer das Verfügungsrecht über die in seinem Boden befindlichen Mineralien habe. Zwar sei in den Anfängen des deutschen Bergbaues die Befugniß zur bergmännischen Gewinnung von Mineralien ebenso wie bei den Römern als Ausfluß des Eigenthumsrechts an dem sie bergenden Grund und Boden behandelt worden. Schon im Mittelalter aber sei die Bergbaufreiheit entstanden, d. h. das Recht, in fremdem Boden ohne Bewilligung des Grundeigenthümers Bergbau zu treiben. Diese Bergbaufreiheit sei dann meistens zu Gunsten des Landesherrn nutzbar gemacht worden, indem man für die wichtigeren

Arten der Bergwerke Regale festgestellt habe, mit welchen die Bergwerksunternehmer seitens der Landesherrn gegen eine hohe Besteuerung oder auch gegen die Entrichtung eines sogenannten Bergzehnten beliehen wurden. So seien die Metalle und das Salz dem Grundeigenthümer entzogen und bereits in der goldenen Bulle von 1356 als Regal behandelt worden. Das bestätige auch Dernburg in seinem „Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens.“

Dem wurde entgegen gehalten, daß, wenn in früheren Jahrhunderten dem Landesherrn im Herzogthum ein Bergbauregal zugestanden haben sollte, dieses im Staatsgrundgesetz zum Ausdruck gekommen sein müßte, da in diesem alle derartigen Rechte abgegrenzt worden seien. Nach dem Staatsgrundgesetz aber stehe weder dem Staate noch dem Landesherrn ein Recht an der Auffuchung und Gewinnung von Mineralien zu. Dasselbe bestimme vielmehr im Artikel 56 § 2, daß Beschränkungen der Gewerbe von Seiten des Staates auf Grund eines beanspruchten Regals nicht stattfänden. Hiernach erscheine es zweifelhaft, ob die Beschränkung eines Gewerbes durch die Schaffung eines Regals zu Gunsten des Staates ohne vorherige Aenderung des Staatsgrundgesetzes überhaupt zulässig sei.

Infolge dieser entstandenen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten richtete der Ausschuss die folgenden Fragen an die Staatsregierung:

1. ob nach gegenwärtigem Recht der Staat an Mineralien (§ 1 des Entwurfs) ein Recht besitze, oder ob die Mineralien dem Grundbesitzer zuständen,
2. ob es nicht eventuell gerechtfertigt erscheine, daß dem Grundbesitzer ein Förderzins gesetzlich zugestanden werde,
3. ob § 3 Absatz 2 des Entwurfs mit dem Staatsgrundgesetz Artikel 56 § 2 sich im Einklang befinde.

Diese Fragen beantwortete die Staatsregierung dahin daß

1. der Staat nach dem gegenwärtigen Rechte kein Regal an den im § 1 des Entwurfs bezeichneten Mineralien besitze,
2. dem Grundbesitzer gesetzlich einen Förderzins zuzugestehen, nach dem Erachten der Staatsregierung nicht gerechtfertigt sei. Auch das preussische Berggesetz kenne einen solchen nicht, und es sei Werth darauf zu legen, daß das diesseitige Berggesetz mit den entsprechenden Bestimmungen des preussischen Berggesetzes übereinstimme.
3. der § 3 Absatz 2 des Entwurfs mit Artikel 56 § 2 des Staatsgrundgesetzes im Einklang stehe. Der gedachte Artikel schreibe nur vor, daß Beschränkungen der Gewerbe von Seiten des Staates auf Grund eines

damals, bei Erlassung des Staatsgrundgesetzes, beanspruchten Regals nicht stattfänden.

Der Herr Regierungsvertreter fügte diesen Antworten erläuternd hinzu, daß sich weder im Herzogthum noch im Fürstenthum Lübeck ein Regal historisch entwickelt habe, in beiden Landestheilen gelte in dieser Beziehung das gemeine Recht.

Hinsichtlich des Artikels 56 § 2 des Staatsgrundgesetzes sei die Staatsregierung der Ansicht, daß durch diese Bestimmung nicht etwa dem Staate der Erwerb eines Regals für alle Zeit verwehrt werden sollen; denn wenn dieses die Absicht gewesen wäre, so würde das ebenso wie in anderen analogen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen worden sein.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß ein Regal bezüglich des Bergwerksbetriebes im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck vom Staate nicht beansprucht werden kann.

Nach § 905 des Bürgerlichen Gesetzbuches erstreckt sich ferner das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auch auf den Erdkörper unter der Oberfläche mit der Einschränkung, daß er Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat. Da aber der Grundeigenthümer zweifellos ein Interesse an den in seinem Boden ruhenden Mineralien hat, so darf gegenwärtig in fremdem Grunde ohne Bewilligung des Eigenthümers kein Bergbau betrieben werden, das Gewinnungsrecht der im Boden lagernden Mineralien steht vielmehr im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck ausschließlich dem Grundeigenthümer zu.

Der Gesetzentwurf will nun durch die Bestimmung im § 3 die Auffuchung und Gewinnung von Steinsalz und der auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze sowie der Salzquellen dem Staate vorbehalten und hieraus einen fiskalischen Gewinn ziehen. Ob dieser durch Bergwerksbetrieb des Staates für eigene Rechnung erzielt werden soll, oder durch den Abschluß von Verträgen mit Unternehmern, die für die Ertheilung des Rechtes der Auffuchung und Ausbeutung von Salzlagerstätten und Salzquellen einen näher zu vereinbarenden Prozentsatz vom Reingewinn an die Landeskasse abzuführen haben würden, läßt der Entwurf unentschieden.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde dem Staat durch eine solche Regelung ein Gewinn zufallen, der nach dem gegenwärtigen Rechte den in Frage kommenden Grundbesitzern zukommt, weil sie allein das Gewinnungsrecht der in ihrem Boden ruhenden Mineralien haben.

Es entstand nun die Frage, ob es überhaupt möglich sein würde, dem Grundbesitzer einen Förderzins gesetzlich zu sichern. Dabei wurde zunächst hervorgehoben, daß der Grundeigenthümer für sich allein, oder auch auf genossenschaftlichem Wege, wenn vielleicht auch keinen Prozentsatz vom Reingewinn erlangen, so doch sein Bergbaurecht sehr wohl angemessen verwerthen könne, wie sich aus dem kürzlich erfolgten Abschluß mehrerer Verträge zwischen Grundbesitzern in der Umgegend von Oldenburg und auswärtigen Bergwerksunternehmern ergebe und wie es ebenfalls in der Provinz Hannover vorkomme.

Auch der Herr Regierungsvertreter erkannte an, daß derartige Verträge, die übrigens, wenn sie rechtsgültig abgeschlossen seien, durch den Gesetzentwurf nicht berührt würden, nach dem Erlaß des Gesetzes nicht mehr würden abgeschlossen werden können.

Aber auch auf anderem Wege erschien es nach den Besprechungen im Ausschusse nicht ausgeschlossen, dem Grundeigenthümer eine Theilnehmung am Gewinn zu sichern. Würde beispielsweise den Kommunalverbänden das Recht zum Abschluß von Verträgen mit Unternehmern gegeben, nach welchem die letzteren für das ausschließliche Gewinnungsrecht von Mineralien einen Förderzins an die Kommunkassen zu zahlen hätten, so könnte dieser entweder den theilnehmenden Grundbesitzern zufließen, oder, wenn sich das als unthunlich erweisen sollte, im Interesse des Grundbesitzes innerhalb des betreffenden Kommunalverbandes verwandt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen kann der Ausschuß dem vorgelegten Gesetzentwurfe nicht zustimmen.

Der Ausschuß verkennt nicht die Nothwendigkeit des Erlasses eines Berggesetzes für das Herzogthum und das Fürstenthum Lübeck, da ohne ein solches der Betrieb des Bergbaues auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde, er erachtet es aber für gerechtfertigt, daß dem Grundbesitzer die Verwerthung der in seinem Boden ruhenden Mineralien gesichert und nicht zu Gunsten des Staates geschmälert werde.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle die Regierungsvorlage zur Zeit ablehnen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck unter Berücksichtigung der in diesem Berichte geltend gemachten Gesichtspunkte vorlegen zu wollen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 239.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck.

(Anlage 65.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung abgelehnt worden.  
Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.  
Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung ablehnen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Tanzen.

# Anlage 240.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend die Krongutskasse-Rechnungen.

(Anlage 66.)

Die Staatsregierung ließ mittelst Schreibens vom 7. November 1899 in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staatsgrundgesetz dem Landtage in den Anlagen dieses Schreibens

- a) die von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassentrolleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1896, 1897 und 1898,
- b) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1894, 1895 und 1896,

c) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1896, 1897 und 1898  
nebst der zur Rechnung des Herzogthums Oldenburg für 1898 aufgestellten Revisionsbemerkung und deren Entscheidung überreichen.

Der Ausschuß hat dieselben durch die unterzeichneten Berichterstatter einer Prüfung unterzogen, welche zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben hat, weshalb derselbe beantragt:

Der Landtag wolle die Rechnungen unbeanstandet an die Staatsregierung zurückgeben und die Vorlage für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Die Berichterstatter:

Meyer (Holte).      Wenke.